

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer

Drucksache: 602/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht eine Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen vor. Kernstück der Neuregelung ist die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs für die langfristige elektronische Verwahrung von Notariatsunterlagen. Das eröffnet die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform aufzubewahrenden Notariatsunterlagen zu verkürzen. Neu geregelt wird auch die Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes.

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll die Aufbewahrung von Notariatsunterlagen einheitlich neu geregelt und den vorgenannten Kapazitätsproblemen der Aufbewahrung begegnet werden. Außerdem sollen die Vorteile der elektronischen Verwahrung genutzt und der elektronische Rechtsverkehr ausgebaut werden.

Die Dauer der Aufbewahrung der Notariatsunterlagen wird derzeit in § 5 Absatz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare geregelt. Dort ist vorgesehen, dass die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge bis auf weiteres unbefristet aufzubewahren sind, sofern sie vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen 100 Jahre. Für die weiteren Akten, Bücher und Verzeichnisse sind Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und 20 Jahren festgelegt. Erlischt das Amt oder wird der Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, sind die Akten, Bücher und Verzeichnisse demjenigen Amtsgericht in Verwahrung zu geben, in dessen Bezirk sich der Amtssitz der Notarin oder des Notars befunden hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Verwahrung einem Amtsgericht zentral für mehrere Bezirke, einem anderen Amtsgericht, einer Notarin oder einem Notar übertragen. Von dieser Möglichkeit wird in den Ländern in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Die amtliche Verwahrung der Notariatsunterlagen verursacht in ihrer heutigen Form erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei den Amtsgerichten. Um eine

Verwahrung über einen so langen Zeitraum zu ermöglichen, sind an die Eignung von Räumlichkeiten für eine sachgemäße Lagerung hohe Anforderungen zu stellen. Bei einer Vielzahl von Amtsgerichten sind die Kapazitäten geeigneter Räume bereits heute nicht mehr ausreichend, bei weiteren Amtsgerichten wird dies in absehbarer Zukunft der Fall sein. Manche Notarinnen und Notare mieten allein für die Verwahrung von Notariatsunterlagen der Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger zusätzliche Räume an.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, mittels seiner Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes einige rechtsförmliche Änderungen des Gesetzentwurfs zu fordern, um diesen eindeutiger zu fassen und somit unter anderem sprachlich zu verbessern.

Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat, den Gesetzentwurf zum Anlass zu nehmen, Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Grundbuchordnung sowie im Gerichts- und Notarkostengesetz vorzunehmen. Insbesondere sollen die bereits von Notaren ausgeübten Funktionen gesetzlich verankert werden, um damit verbundene Vorteile für die Landesjustizverwaltung dauerhaft zu gewährleisten. So soll der Notar unter anderem eine Filter- und Entlastungsfunktion erhalten. Zwar ordne § 40 Absatz 2 BeurkG an, dass der Notar die Urkunde bei einer Unterschriftsbeglaubigung grundsätzlich darauf zu prüfen habe, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen. Tatsächlich sei es aber heute überwiegend gängige Praxis, dass der Notar register- oder grundbuchrechtliche Erklärungen auch dann, wenn er sie nicht selbst entworfen habe, zumindest cursorisch prüfe. Erkenne er dabei rechtliche Hindernisse, die einer Eintragungsfähigkeit der vorgelegten Erklärungen entgegenstünden, werde er den Entwurf ändern oder ergänzen. In der Praxis komme der Filter- und Entlastungsfunktion der notariellen Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Durch die notarielle Vorabprüfung werde gewährleistet, dass Grundbuchämter und Registergerichte weitgehende, rechtlich einwandfreie, sachgerecht formulierte und vollzugsfähige Anträge und Erklärungen erhielten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten der Empfehlungen können der Drucksache **602/1/16** entnommen werden.